

Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Bedarfsmeldung der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege

Vom: 27.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.6.2016 (GVOBl. Schl.-H.528), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Mit der zum 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

§ 2 - Anspruchsberechtigte

Der Anspruch kann für Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Kiel haben, geltend gemacht werden. Den Bedarf haben die Erziehungsberechtigten bzw. die von ihnen beauftragte(n) Person(en) rechtzeitig gegenüber der Landeshauptstadt Kiel geltend zu machen.

§ 3 - Voranmeldung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle

Die/der Erziehungsberechtigte(n) bzw. die von ihnen beauftragte(n) Person(en) sollten mindestens sechs Monate vor dem geplanten Betreuungsbeginn eine Kindertageseinrichtung und/oder das Servicebüro Kindertagesbetreuung aufsuchen und den Betreuungsbedarf mitteilen.

§ 4 - Bedarfsanmeldung bei der Landeshauptstadt Kiel

Kann in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle kein Platz zur Verfügung gestellt werden, ist der Bedarf durch die/den Erziehungsberechtigte(n) bzw. die von ihnen beauftragte(n) Person(en) mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme im Servicebüro Kindertagesbetreuung schriftlich anzuzeigen. Eine persönliche Beratung durch das Servicebüro Kindertagesbetreuung – auch über alternative Betreuungsmöglichkeiten ist in Anspruch zu nehmen. Kann die Frist von drei Monaten in

begründeten Ausnahmefällen (wie z. B. bei einem kurzfristigen Zuzug in die Landeshauptstadt Kiel oder einer kurzfristigen Veränderung der beruflichen Situation) nicht eingehalten werden, kann diese auf einen Monat verkürzt werden.

Die Anmeldung ist zu richten an:
Landeshauptstadt Kiel
Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen
Servicebüro Kindertagesbetreuung
Andreas-Gayk-Straße 31
24103 Kiel

§ 5 - Inhalt der Bedarfsanzeige

Die Anmeldung sollte über den als Anlage der Satzung beigefügten Vordruck erfolgen. Er ist im Internet unter www.kiel.de/leben/kinder/kitas, in den Kieler Kindertageseinrichtungen und in dem Servicebüro Kindertagesbetreuung des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen zu erhalten.

§ 6 - Datenverarbeitung

Die Landeshauptstadt Kiel darf die in dem als Anlage der Satzung beigefügten Vordruck erhobenen personenbezogenen Informationen unter Beachtung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung verarbeiten und bei Bedarf mit anderen Kindertageseinrichtungen oder Stellen der Kindertagespflege abgleichen.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel zur Bedarfsmeldung der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege vom 24.04.2013 außer Kraft.

Landeshauptstadt Kiel,

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister